



Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung der Neufassung der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Stadt Jena vom 13. Juni 2002	246
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena	256
Öffentliche Bekanntmachungen	257
Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag der Firma Streicher GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz gem. § 21a Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren- 9. BImSchV)	257
Öffentliche Ausschreibungen	258
Ausbau der Dammstraße in Jena, 2. BA von Heinrich-Heine-Str. bis Georg-Weerth-Str.	258
Sanierung Sportplatz Jena-Winzerla	259
Schlauchpflegezentrum für die Feuerwehr Jena/ Wache II	259
Sanierung Volkshaus Jena 4.BA-Oberlichtsaal / Wendeltreppenhäuser	260
Verschiedenes	260
Tourenplanänderung	260

Bekanntmachung der Neufassung der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Stadt Jena vom 13. Juni 2002

Aufgrund des Art. 3 der Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 24.04.2002 (Amtsblatt 23/02 vom 13.06.2002, Seite 230) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena in der ab dem 01.07.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Satzung vom 07.06.1995 (Amtsblatt 25/95 vom 22.06.1995, S. 208)
2. Änderungssatzung vom 26.02.1998 und 25.03.1998 (Amtsblatt 26/98 vom 02.07.1998, S. 264)
3. Änderungssatzung vom 07.06.2000 (Amtsblatt 25/2000 vom 29.06.2000, S. 214)
4. Änderungssatzung vom 24.04.2002 (Amtsblatt 23/02 vom 13.06.2002, S. 230)

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes wird, vorbehaltlich des § 10 dieser Satzung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich der Bushaltestellenbuchten,
 - b) die Überwege,
 - c) die Radwege,
 - d) die Gehwege, Schrammborde, gemeinsame Geh-/Radwege,
 - e) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Trennstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen und Ähnliches,
 - f) baulich von der Fahrbahn abgesetzte Parkbuchten.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äu-

ßerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Treppen sind auch Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen und durch Stufen geeignet sind, Höhenunterschiede gefahrlos zu überwinden.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt auf Verlangen mitzuteilen.
- (4) Selbständige Gehwege bzw. Treppen sind durch die nach Absatz 1 Verpflichteten zu reinigen. Liegen beidseitig Grundstücke an, die durch diesen Gehweg erschlossen werden können, so gilt die Reinigungspflicht, entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 1 dieser Satzung für die gesamte Reinigungsfläche nach Kalenderwochen im Wechsel. Dabei bestimmt sich die Reihenfolge analog der Hausnummer und der Kalenderwoche (Reinigungspflichtiger mit gerader Hausnummer in der geraden Woche und Reinigungspflichtiger mit ungerader Hausnummer in der ungeraden Woche). Liegen an selbständigen Gehwegen nur einseitig Grundstücke an, die durch diesen erschlossen werden können, gilt die Reinigungspflicht entsprechend für die gesamte Reinigungsfläche.
Die Reinigungspflichten gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung (Winterdienst) entfallen für die Grundstückseigentümer der in der Anlage II aufgeführten Treppen.

- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

- (6) Die Verpflichteten haben auch für die Reinigung der Gehwege an Haltestellen zu sorgen. Dabei umfasst diese Pflicht nur den Teil des Gehweges, auf dem sich keine Wartehalle befindet. Die Wartehallenfläche und das Umfeld im Bereich von zwei Metern wird weiterhin durch die Stadt gereinigt.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) Die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 10),
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12).

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, in-

folge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Verunreinigungen sind insbesondere Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Büchsen, Obstschalen, Laub, Kehrlicht sowie Gras und Wildkraut (störender Bewuchs). Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einen in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, störendem Bewuchs oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrlicht ist als Hausmüll im Sinne der Abfallsatzung sofort zu beseitigen. Es darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltene Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßennrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der sein Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

- (1) Die Straßen sind durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Wer eine Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Jena die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, frei gehalten werden.

§ 10

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 2 Buchst. a bis c der in der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, dieser Satzung aufgeführten Straßen erfolgt durch die Stadt Jena.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (3) Die Stadt Jena betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (4) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßen, die
- a) in der Reinigungsklasse 1 aufgenommen sind, werden einmal wöchentlich gereinigt;
 - b) in der Reinigungsklasse 2 aufgenommen sind, werden zweimal wöchentlich gereinigt;
 - c) in der Reinigungsklasse 3 aufgenommen sind, werden dreimal wöchentlich gereinigt;
 - d) in der Reinigungsklasse 4 aufgenommen sind, werden viermal wöchentlich gereinigt;
 - e) in der Reinigungsklasse 5 aufgenommen sind, werden fünfmal wöchentlich gereinigt;
 - f) in der Reinigungsklasse 6 aufgenommen sind, werden sechsmal wöchentlich gereinigt;
 - g) in der Reinigungsklasse 7 aufgenommen sind, werden siebenmal wöchentlich gereinigt.
- (5) Die Reinigungsklasse ist im beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage I) für jede aufgeführte Straße festgelegt.
- (6) In den Reinigungsklassen 5 bis 7 erfolgt auch die Reinigung des Gehweges gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d sowie der Winterdienst gemäß der §§ 11 und 12 dieser Satzung.
- (7) Flächen, die wegen Sondernutzungen im Sinne der Sondernutzungssatzung der Stadt Jena wie z.B. Außenbewirtschaftungen, Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen in Anspruch genommen sind, müssen vom Erlaubnisinhaber der Sondernutzung gereinigt werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

III WINTERDIENST

§ 11 Schneeräumen

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke in Jahren mit ungerader Endziffer der Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projiziert ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu betreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 1, Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von mindestens 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Streumaterial darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Die Rückstände müssen nach hrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), zuletzt geändert durch Art. 24 des Rechtspflege-, Straf- und Owi-Gesetzeuroeinführungsgesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Jena.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer oder andere (flüssige) Stoffe zuleitet,
 - 2. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - 3. entgegen § 8 die über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 - 4. entgegen § 9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
 - 5. entgegen den §§ 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 - 6. entgegen § 12 Abs. 6 die Straße beschädigt.

§ 15

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsakte erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Anlage I: Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Straßennahme	Reinigungs-klasse							Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6	7	
Adolf-Reichwein-Straße	X							
Ahornstraße	X							
A.-Puschkin-Platz	X							
Alfred-Diener-Straße	X							
Altenburger Straße		X						
Alte Hauptstraße (Göschwitz)	X							westlich der B 88
Alte Straße	X							
Am alten Gaswerk		X						

Am Anger			X						außer Parallelstraße vor HNr. 6-24 u. 13-15
Am Borngarten (Krippendorf)	X								
Am Eisenbahndamm			X						
Am Erbkönig	X								
Am Flutgraben	X								
Am Friedensberg	X								von Schweizerhöhenweg bis Friedrich-Schelling-Straße
Am Gön nabach (Krippendorf)	X								
Am Heiligenberg		X							von Rautal bis Jägerbergstraße
Am Heinrichsberg			X						
Am Herrenberge	X								von Mühlenstraße bis einschl. HNr. 11
Am Jenzig	X								von Kunitzer Straße bis Parkplatz
Am Kochersgraben	X								
Am Krautgarten		X							
Am Leutrabach		X							von Rudolstädter Straße bis Abzweig nach Sulza
Ammerbacher Straße		X							von Rudolstädter Straße bis Winzerlaer Straße
Ammerbacher Straße		X							von Winzerlaer Straße bis OA Ammerbach außer Siedlung am Nennsdorfer Weg
Amsterdamer Straße	X								
Am Naßtal	X								
Am Nordfriedhof	X								von Hufelandweg bis Parkplatz
Am Planetarium			X						von Bibliotheksplatz bis Sankt-Jakob-Straße
Am Planetarium	X								von Sankt-Jakob-Straße bis Nollendorfer Straße
Am Rähmen	X								
Am Stadion	X								
Am Steiger		X							von Wagnergasse bis Schillbachstraße
Am Steinbach		X							von Naumburger Straße bis Wiesenstraße
Am Steinborn		X							von Karl-Liebknecht-Straße bis Im Ritzetal
Am Steinborn	X								von Im Ritzetal bis Löbichauer Straße
Am Volksbad						X			
An der alten Post						X			
An der Eule	X								von Dornburger Straße bis Freiligrathstraße
An der Kirche (Maua)		X							
An der Lehmgrube	X								
An der Trebe	X								von Steinborn bis Ostfriedhof (Wendemöglichkeit Seiteneingang)
Anna-Siemsen-Straße	X								außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 28 und HNr. 62 - 68
August-Bebel-Straße		X							außer Stichstraße vor HNr. 33, 34, 35
Bachstraße							X		
Bauersfeldstraße	X								
Beethovenstraße	X								
Berthold-Delbrück-Straße		X							von Im Ritzetal bis incl. Buswendeschleife
Berthold-Delbrück-Straße	X								von Buswendeschleife bis E.-Diederichs-Straße
Bertold-Koch-Platz		X							
Berthold-Brecht-Straße	X								
Beutnitzer Straße	X								
Bibliotheksplatz						X			
Bibliotheksweg						X			
Binswangerstraße	X								
Boegeholdstraße	X								
Bonhoefferstraße	X								
Brändströmstraße	X								außer Stichstraße westlich der Karl-Liebknecht-Straße
Breite Straße	X								
Brückenstraße		X							
Brüsseler Straße		X							
Buchenweg	X								von Winzerlaer Straße bis Ammerbacher Straße
Burgweg		X							bis Parkplatz HNr. 74 außer Parallelstraße zwischen Hausbergstraße und Maurerstraße
Bürgelsche Straße			X						
Camburger Straße			X						
Camsdorfer Straße		X							
Camsdorfer Ufer		X							außer Stichstraße vor HNr.1 bis 9
Carl-Blomeyer-Straße	X								
Carl-Orff-Straße		X							komplett
Carl-Pulfrich-Straße	X								
Carl-Zeiß-Platz				X					außer Stichstraße nordwestlich des E.-Abbe-Denkmales
Carl-Zeiss-Promenade			X						von Lichtenhainer Straße bis Mühlenstraße
Carl-Zeiß-Straße				X					
Carolinestraße	X								
Charlottenstraße	X								

Clara-Zetkin-Straße	X							von Camburger Straße bis Spitzweidenweg
Clara-Zetkin-Straße	X							von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
Closewitzer Straße		X						
Closewitzer Straße (Cospeda)		X						
Dalienweg (Cospeda)	X							
Dammstraße		X						von Wenigenjenaer Ufer bis Jenzigweg
Döbereinerstraße	X							von Magdelstieg bis Rosenweg
Dorfstraße (Drackendorf)		X						von Schlegelstraße bis Abzweig Schafberg
Dorfstraße (Jenaprießnitz)		X						von W.-Hauff-Weg bis Bürgelsche Straße
Dornbluthweg	X							von Philosophenweg bis J.-Griesbach-Straße
Dornburger Straße			X					von Saalbahnhofstraße bis Nollendorfer Straße, außer Parallelstraße vor HNr. 1 bis 15
Dornburger Straße		X						von Nollendorfer Straße bis Naumburger Straße
Dorothea-Weit-Straße	X							
Drackendorf-Center	X							
Drackendorfer Straße		X						außer Parallelstraße vor HNr. 14-32
Drackendorfer Weg		X						von M.-Niemöller-Straße bis P.-Schneider-Straße
Dreßlerstraße	X							
Drevesstraße	X							
Drosselstraße	X							
Ebereschenstraße	X							
Ebertstraße		X						
Eisenberger Straße			X					außer Parallelstraße vor HNr. 17 bis 47
Emil-Wölk-Straße		X						von Stadtrodaer Straße bis Fritz-Ritter-Straße
Emil-Wölk-Straße	X							von Stauffenbergstraße bis Fritz-Ritter Straße
Emma-Heintz-Straße	X							
Engelplatz							X	
Erbertstraße		X						
Erfurter Straße		X						von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
Erfurter Straße			X					von Humboldtstraße bis Ortsausgang
Erich-Kuithan-Straße	X							
Erich-Weinert-Straße	X							
Erlanger Allee			X					
Ernst-Abbe-Platz							X	
Ernst-Abbe-Straße				X				
Ernst-Haeckel-Platz				X				
Ernst-Haeckel-Straße			X					von Ernst-Haeckel-Platz bis Kahlaische Straße
Ernst-Schneller-Straße	X							vor HNr.2 bis 6
Ernst-Thälmann-Straße	X							von Susanne-Bohl-Straße bis Am Johannisberg
Ernst-Zielinski-Straße	X							
Eugen-Diederichs-Straße		X						
Falkenweg (Cospeda)	X							
Felix-Auerbach-Straße	X							
Felsenkellerstraße	X							von Alexander-Puschkin-Platz bis obere Einfahrt ehemalige Brauerei
Fischergasse				X				außer Stichstraße vor HNr. 3, 4, 5
Forstweg		X						von Ernst-Häckel-Platz bis Tatzendpromenade außer Stichstraße vor HNr. 16-20
Franz-Liszt-Straße	X							
Frauengasse	X							
Fregestraße	X							
Freiherr-von-Stein-Straße	X							von Am Steinborn bis Pestalozzistraße
Freiligrathstraße	X							von Schützenhofstraße bis An der Eule
Friedenstraße	X							
Friedrich-Engels-Straße		X						außer Stichstraße zur Ziegenhainer Straße bzw. Hügelstraße
Friedrich-Hund-Straße	X							
Friedrich-Körner-Straße	X							
Friedrich-Schelling-Straße	X							von Am Friedensberg bis Johann-Friedrich-Straße
Friedrich-Wolf-Straße	X							von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
Friedrich-Zucker-Straße	X							außer Stichstraße vor HNr. 1, 2, 2a-d, 3
Fritz-Reuter-Straße	X							
Fritz-Ritter-Straße		X						von Emil-Wölk-Straße bis Stauffenbergstraße
Fritz-Ritter-Straße	X							vor HNr. 2 bis 24
Fröbelstieg	X							von Lessingstraße bis Helmholtzweg
Fuchslöcherstraße		X						
Fürstengraben				X				
Gartenstraße (Jena)	X							
Georg-Büchner-Straße	X							

Georg-Weerth-Straße	X								
Geraer Straße	X								von Keßlerstraße bis Göschwitzer Straße
Gerbergasse			X						
Geschwister-Scholl-Straße	X								von Schulstraße bis Karl-Liebknecht-Straße
Göschwitzer Straße		X							außer Stichstraße vor HNr. 20 bis 22
Gotthard-Neumann-Straße	X								
Greifgasse								X	
Grenzstraße		X							
Grete-Unrein-Straße	X								
Grietgasse					X				
Großschwabhäuser Straße		X							(Isserstedt)
Gustav-Eichhorn-Straße	X								
Gutenbergstraße	X								
Hainstraße	X								
Hanns-Eisler-Straße	X								
Hans-Berger-Straße	X								
Hauptstraße (Isserstedt)		X							von Weimarische Straße bis OA Rtg. Kleinromstedt, außer Stichstraße vor Nr.10-28
Haydnstraße	X								
Heimstättenstraße	X								
Heinrich-Heine-Straße	X								
Helmboldstraße	X								
Helmholtzweg	X								
Herderstraße	X								
Hermann-Löns-Straße			X						von Carl-Zeiss-Promenade bis Winzerlaer Straße
Hermann-Löns-Straße		X							von Winzerlaer Straße bis Rudolstädter Straße außer westliche und östliche Stichstraßen
Hermann-Pistor-Straße	X								
Hilgenfeldweg	X								außer Stichstraße
Hinter der Kirche					X				von Weigelstraße bis PP Schloßgasse
Hinter der Kirche						X			von PP Schloßgasse bis Kirchplatz
Holzmarkt								X	
Holzweg		X							von Ziegenhainer Straße bis Edelhofgasse
Hornstraße	X								
Hufelandweg		X							von Dornburger Straße bis Ricarda-Huch-Weg
Hufelandweg	X								von Ricarda-Huch-Weg bis Johann-Griesbach-Straße
Hugo-Schrade-Straße		X							
Humboldtstraße			X						von Am Heinrichsberg bis Erfurter Straße
Ilmnitzer Dorfstraße		X							
Ilmstraße	X								
Im Ritzetal		X							von Am Steinborn bis B.-Delbrück-Straße
Im Sack							X		
Im Semmicht	X								
Im Steinfeld	X								
Im Unterdorf (Cospeda)		X							von Jenaer Straße bis Im Wasserlauf
Im Wasserlauf		X							
In der Doberau	X								von Friedrich-Engels-Straße bis Dreßlerstraße
Inselplatz	X								
Jahnstraße	X								
Jenaer Straße (Cospeda)		X							Ortseingang bis Closewitzer Straße (außer Parallelstraße hinter dem Teich)
Jenaische Straße		X							von Lobedaer Straße bis Susanne-Bohl-Straße
Jenaische Straße	X								von Susanne-Bohl-Straße bis Saalweg
Jenaprießnitzer Straße	X								
Jenergasse					X				
Jenertal	X								
Jenzigweg		X							
Johann-Friedrich-Straße		X							von Katharienstraße bis Kreußlerstraße
Johann-Griesbach-Straße	X								
Joh.-R.-Becher-Straße	X								
Johannisplatz							X		von Leutragraben bis Fürstengraben
Johannisplatz							X		von Bachstraße bzw. Wagnergasse bis "Cafe Achteck" und HNr. 6/7 bis Krautgasse außer Stichstraßen östliche HNr. 39 und HNr. 19 bis 22
Johannisstraße							X		
Judith-Auer-Straße	X								
Juri-Gagarin-Straße	X								von Naumburger Straße bis Kreuzgasse
Kahlaische Straße			X						außer Stichstraße vor HNr. 36 bis 44
Karl-Günther-Straße	X								

Karl-Liebknecht-Straße		X					
Karl-Marx-Allee		X					
Karl-Rothe-Straße	X						
Kastanienstraße	X						
Katharinenstraße		X					
Käthe-Kollwitz-Straße		X					von Am Anger bis Saalbahnhofstraße
Käthe-Kollwitz-Straße		X					von Saalbahnhofstraße bis Am Planetarium
Kernbergstraße	X						von Friedrich-Engel-Straße bis Lindenhöhe
Keßlerstraße		X					von Geraer Straße bis Einfahrt Verkehrshof
Kirchplatz						X	
Knebelstraße				X			
Kochstraße	X						
Kollegiengasse						X	
Konrad-Zuse-Straße	X						
Kösener Straße	X						
Krautgasse				X			
Kreußlerstraße		X					
Kreuzgasse		X					von Max-Gräfe-Gasse bis Juri-Gagarin-Straße
Kritzegraben		X					
Kronengasse				X			
Kronfeldstraße	X						von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
Kunitzer Straße		X					von Schlippenstraße bis Tümpfingstraße
Landgrafentieg	X						von Philosophenweg bis Helmholtzweg
Lange Straße (Kunitz)	X						
Leipziger Straße	X						von Clara-Zetkin-Straße bis Scharnhorststraße
Leipziger Straße		X					von Scharnhorststraße bis einschl. Verbindungsstraße zur Camburger Straße
Leipziger Straße	X						von Verbindungsstraße zur Camburger Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
Leo-Sachse-Straße	X						
Lerchenweg (Cospeda)	X						von Closewitzer Straße bis Im Wasserlauf
Lessingstraße	X						von Am Steiger bis Fröbelstieg
Leutragraben					X		
Lichtenhainer Straße		X					von Moritz-von-Rohr-Straße bis Tatzendpromenade
Lindenhöhe	X						von Kernbergstraße bis Jenertal
Lindenstraße	X						von Kastanienstraße bis Sanddornstraße
Liselotte-Herrmann-Straße	X						
Löbderstraße						X	
Löbichauer Straße		X					von K.-Liebknecht-Straße bis Fuchslöcherstraße
Löbstedter Straße		X					
Löbdergraben				X			von Fischergasse bis Lutherplatz
Löbdergraben						X	von Holzmarkt bis Fischergasse
Lobedaer Straße			X				
Loderstraße	X						
Lommerweg	X						von Loderstraße bis Wilhelm-Külz-Straße
Loquitzweg	X						
L.-Cranach-Allee(Münchenroda)	X						
Ludwig-Weimar-Gasse						X	
Lutherplatz				X			
Lutherstraße		X					
Lützener Straße	X						
Lützerodaer Straße (Isserstedt)		X					von Hauptstraße bis Ortsausgang Rtg. Lützeroda
Lützerodaer Weg (Cospeda)	X						
Magdelstieg			X				von Westbahnhofstraße bis Tatzendpromenade
Magdelstieg		X					von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
Magnus-Poser-Straße	X						
Markt						X	
Marktgässchen						X	
Marktstraße		X					
Martin-Niemöller-Straße		X					von Marktstraße bis Drackendorfer Weg
Martin-Niemöller-Straße	X						von Drackendorfer Weg bis Bonhoefferstraße
Matthias-Domaschk-Straße		X					
Max-Gräfe-Gasse		X					
Max-Großmann-Straße	X						
Max-Steenbeck-Straße	X						
Melanchthonstraße	X						von Talstraße bis Lutherstraße
Merseburger Straße	X						von Lützener Straße bis Kösener Straße
Michael-Häubler-Weg	X						von Naumburger Straße bis Ärztehaus

Mittelstraße	X								
Moritz-v.-Rohr-Straße		X							
Mühlenstraße		X							
Mühlgässchen								X	
Mühlstatt (Kunitz)		X							
Münchenrodaer Straße	X								Ortsdurchfahrt Münchenroda
Munketal	X								von Schützenhofstraße bis PP Nordfriedhof
Musäusring	X								
Naumburger Straße		X							von Dornburger Straße bis Camburger Straße
Naumburger Straße			X						von Camburger Straße bis Ortsteilgrenze Rtg. Porstendorf (nördl. Ausfahrt C.-Orff-Straße)
Netzstraße	X								
Neugasse					X				
Nollendorfer Straße	X								
Nonnenlan								X	
Novalisstraße	X								
Oberlauengasse								X	
Okenstraße	X								von Magdelstieg bis F.-Reuter-Straße
Okenstraße	X								von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
Orchideenweg	X								
Orlaweg	X								
Ortsdurchfahrt Maua			X						B 88
Ortsdurchfahrt Closewitz	X								Lützeroda - Jägerberg
Ortsdurchfahrt Closewitz	X								Ortsmitte - Rautal
Oskar-Zachau-Straße	X								von Berthold-Delbrück-Straße bis Netzstraße
Oßmaritzer Straße		X							von Rudolstädter Straße bis J.-R.-Becher Straße außer Stichstraße vor HNr. 7 bis 19
Otto-Devrient-Straße	X								von Erfurter Straße bis Beethovenstraße
Ottogerd-Mühlmann-Straße	X								
Otto-Militzer-Straße	X								
Otto-Schott-Straße		X							
Paul-Schneider-Straße		X							außer Stichstraße vor HNr. 2, 4, 6
Paradiesstraße					X				von Grietgasse bis Knebelstraße
Paradiesstraße					X				von Löbdergraben bis Grietgasse
Pestalozzistraße	X								
Pfälzer Straße	X								
Philosophenweg		X							
Platanenstraße	X								
Prüssingstraße		X							
Quergasse		X							
Rathausgasse								X	
Rathenaustraße		X							von Westbahnhofstraße bis Hohe Straße
Rautal		X							von Naumburger Straße bis Closewitzer Straße außer Parallelstraße nördl. des Steinbaches
Rheinlandstraße	X								
Ricarda-Huch-Weg	X								von Dornbluthweg bis Hufelandweg
Richard-Sorge-Straße		X							von Erlanger Allee bis R.-Breitscheid-Straße
Richard-Sorge-Straße	X								von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Parkplatz
Richard-Zimmermann-Straße	X								
Rodaweg	X								
Rosenstraße	X								
Rudolf-Breitscheid-Straße	X								von Richard-Sorge-Straße bis HNr. 49, außer Stichstraße vor HNr. 8 bis 54
Rudolf-Breitscheid-Straße		X							von HNr. 56 (Schule) bis Erlanger Allee
Rudolstädter Straße			X						außer Parallelstraße zwischen Ahornstraße und Hopfenweg sowie Parallelstraße zwischen Kornblumenweg und Ammerbacher Straße
Ruthaer Straße		X							von Stadtrodaer Straße bis Bahnunterführung
Saalbahnhofstraße			X						von Lutherplatz bis Käthe-Kollwitz-Straße
Saalstraße								X	von Kirchplatz bis Unterlauengasse
Saalweg	X								von Jenaische Straße bis Alte Straße
Salvdor-Allende-Platz	X								
Sanddornstraße	X								
Sankt-Jakob-Straße		X							
Scharnhorststraße		X							
Scheidlerstraße	X								von Forstweg bis Fritz-Reuter-Straße
Schenkstraße	X								
Schillerstraße							X		von Teichgraben bis Engelplatz
Schillerstraße				X					von Engelplatz bis Ernst-Haeckel-Platz

Schlachthofstraße		X							
Schlegelstraße	X								außer Stichstraße vor HNr. 3 und 5
Schlippenstraße		X							
Schloßgasse						X			
Schomerusstraße	X								
Schreckenbachweg	X								
Schrödingerstraße	X								von HNr. 46 zum WIN-Center
Schrödingerstraße		X							außer Parallelstraße vor HNr. 39-59, 48-76 u. 86 - 96
Schroeterstraße		X							von Forstweg bis Strigelstraße
Schützenhofstraße		X							
Schulstraße	X								von Schenkstraße bis Geschwister-Scholl-Straße
Schwarzaweg	X								
Schweizerhöhenweg	X								von Katharienstraße bis Am Friedensberg
Seidelstraße	X								
Sellierstraße	X								
Semmelweisstraße	X								
Sickingenstraße	X								
Sophienstraße	X								von Bibliotheksweg bis Theo-Neubauer-Straße außer Stichstraße vor HNr. 46 und 48
Spitzbergstraße	X								von M.-Niemöller-Straße bis Parkplatz Spitzberghaus (Olga-Benario-Weg)
Spitzweidenweg		X							von Dornburger Straße bis Scharnhorststraße
Spitzweidenweg	X								von Scharnhorststraße bis Ende der Straße
Stadthof		X							
Stadtrodaer Straße			X						von Fischergasse bis Gemarkung Zöllnitz (Obelisk)
Stauffenbergstraße		X							außer Stichstraße vor HNr. 2 bis 8
Steingraben	X								von K.-Liebknecht-Straße bis Drosselstraße
Steinweg		X							
Stoystraße	X								von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
Strigelstraße		X							
Susanne-Bohl-Straße		X							von Jenaische Straße bis Stadthof
Talstraße	X								
Tatzendpromenade			X						von Magdelstieg bis Lichtenhainer Straße
Tatzendpromenade		X							von Magdelstieg bis Forstweg
Tautenburger Straße	X								von Tümpfingstraße bis Heinrich-Heine-Straße
Teichgraben								X	
Teutonengasse						X			
Theo-Neubauer-Straße	X								
Theobald-Renner-Straße	X								außer Stichstraßen vor HNr. 1-15
Thomas-Mann-Straße	X								
Tieckstraße	X								
Tümpfingstraße		X							von Kunitzer Straße bis Dammstraße
Tümpfingstraße	X								von Dammstraße bis Wenigenjenaer Ufer
Unstrutweg	X								
Unter der Kirche			X						im Verlauf der B 88 bis OA Göschwitz
Unter der Lobdeburg	X								
Unterlauengasse								X	
Unterm Markt								X	
Unterm Sande		X							von B 88 bis OA Maua (Wendest. Untermühle)
Von-Hase-Weg	X								
Vor dem Neutor			X						von Erbertstraße bis Ernst-Haeckel-Straße
Vor dem Neutor					X				von Neugasse bis Erbertstraße
Vor der Gemdenmühle		X							
Wacholderweg	X								
Wagnergasse								X	
Wanderslebstraße	X								
Weigelstraße								X	
Weimarische Straße (Isserstedt)		X							Teil der B 7
Wenigenjenaer Platz	X								
Wenigenjenaer Ufer		X							von Camsdorfer Brücke bis Magnus-Poser-Straße
Wenigenjenaer Ufer	X								Von Tümpfingstraße bis Dammstraße
Werner-Seelenbinder-Straße	X								
Westbahnhofstraße				X					außer Parallelstraße vor den HNr. 17 und 18
Wiesenstraße		X							von Löbstedter Straße bis Brückenstraße
Wiesenstraße	X								von Brückenstraße bis Am Flutgraben
Wildstraße	X								von Gutenbergstraße bis Otto-Devrient-Straße bzw. Beethovenstraße
Wilhelm-Hauff-Weg (Wogau)		X							
Wilhelm-Stade-Straße	X								

Winzerlaer Straße			X						
Wöllnitzer Straße		X							von Fr.-Engels-Straße bis Am Stadion
Zeitzer Straße	X								von Lützener Straße bis Kösemer Straße
Ziegmühlweg	X								
Ziegenhainer Straße		X							von Burgweg bis Buswendeschleife
Ziegesarstraße	X								
Zitzmannstraße	X								
Zwätzigasse					X				

Anlage II

Treppenanlagen
die nicht unter die Räum- und Streupflicht (Winterdienst) der Grundstücksanlieger gemäß der
§§ 11 und 12 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Jena fallen

Treppenanlage/Bereich/Ort	Verzeichnis Nr.*
Karl-Rothe-Straße/Berthold-Delbrück-Straße	8
Karl-Rothe-Straße/Oskar-Zachau-Straße	9
Oskar-Zachau-Straße/Im Ritzetal	10
Hügelstraße/Dietrichweg	28
Friedrich-Engels-Straße/Leo-Sachse-Straße	33
Fritz-Reuter-Straße/Scheidlerstraße	47
Johann-Friedrich-Straße/Lutherstraße	54
Landgrafentieg	64
Hufelandweg/Dornburger Straße	72
Dornburger Straße/Pfälzer Straße	73
Zitzmannstraße/Naumburger Straße	82
Am Goldberg	100

* Treppenverzeichnis der Stadt Jena

ausgefertigt:
Jena, 13.06.2002Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTERgez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) sowie der §§ 20, 25 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kinder-

tageseinrichtungsgesetz - KitaG -) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2001/2002 (ThürHhBG 2001/2002) vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 22. Mai 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena vom 12.04.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/00 vom 11.05.2000, S. 158) wird wie folgt geändert:

I. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) In Tageseinrichtungen steht Kindern ab dem 13. Lebensmonat, die in der Stadt Jena ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) haben, ein bedarfsgerechtes Platzangebot zur Verfügung, wobei jedes Kind im Alter von 2 ½ Jahren bis zum

Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

Die Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII ist unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen ab dem 7. Lebensmonat möglich.

- (2) In den Tageseinrichtungen können Kinder unter 2 ½ Jahren, die aus sozialen und/ oder pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen, bevorzugt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das örtliche Jugendamt.
- (3) Die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Jena haben, bedarf vorab der Zustimmung der Herkunftsgemeinde und der Stadt Jena. In diesen Fällen tragen die Erziehungsberechtigten und die Herkunftsgemeinde sämtliche nicht durch Landeszuschüsse gedeckte Kosten für die Betreuung des Kindes. Dies ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Herkunftsgemeinde und den Erziehungsberechtigten zu regeln. Darüber hinaus besteht eine Aufnahmemöglichkeit nur dann, wenn noch freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (4) Über eine Aufnahme in besonderen, von den vorstehenden Regelungen abweichenden Fällen, entscheidet das örtliche Jugendamt.“

II. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Jena erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Leiterin der Kindereinrichtung ihrer Wahl oder im örtlichen Jugendamt.“

III. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)Erheben mehrere Sorgeberechtigte Anspruch auf einen bestimmten Platz in einer Tageseinrichtung, entscheidet das örtliche Jugendamt über die Aufnahme nach den in der Anlage 2 aufgeführten sozialen und pädagogischen Aspekten.“

IV. In § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 werden die Worte „Bundesseuchengesetz“ durch „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.

V. Neu Eingefügt werden als Anhang zur Satzung die Anlagen 1 und 2, welche wie folgt lauten:

„Anlage 1

Bedarfskriterien entsprechend § 3 Absatz 2 zur Aufnahme von Kindern vom 13. Lebensmonat bis zu 2 ½ Jahren

- 1. Behinderte Kinder und von Behinderung bedrohte Kinder mit einem speziellen Förderbedarf, wenn in der Einrichtung eine spezielle Förderung möglich ist.
- 2. Kinder, deren Eltern nachweislich berufstätig sind, studieren oder in Ausbildung sind.
- 3. Kinder, bei denen aus sozialpädagogischer Sicht nach Feststellung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt für das Wohl des Kindes eine Aufnahme angeraten ist.

- 4. Kinder, deren Eltern während der Elternzeit einer Beschäftigung von bis zu 30 Stunden wöchentlich nachgehen bei gleichzeitig bestehender Berufstätigkeit des anderen Elternteils.“

„Anlage 2

Soziale und pädagogische Aspekte entsprechend § 5 Absatz 3 für die Entscheidung über die Vergabe bestimmter Plätze:

- 1. Soziale Aspekte:
 - a) Anmeldung eines behinderten oder von Behinderung bedrohtem Kind, wenn in der Einrichtung die entsprechende Förderung möglich ist;
 - b) Anmeldung eines Geschwisterkindes (mindestens ein Kind besucht bereits die Einrichtung);
 - c) Alleinsorgeberechtigter Elternteil und Arbeitsaufnahme oder Studium u.ä.;
 - d) Arbeitsaufnahme oder Studium u.ä. beider Elternteile;
 - e) Wohnortnähe;
 - f) Datum der Voranmeldung (Dauer der Wartezeit).

- 2. Pädagogische Aspekte:
Berücksichtigung der Altersstruktur der aufnehmenden Gruppe unter Beachtung der Vorgaben der Thüringer Kindertageseinrichtungsausstattungsverordnung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 13.06.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen

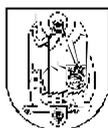
Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag der Firma Streicher GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz gem. § 21a Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren- 9. BImSchV)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785).

Antrag der Firma Streicher GmbH, In den Teichen 2, 07751 Jena-Maua, vom 31.05.2001 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Asphaltmischanlage in 07751 Jena-Maua, Am Naßtal 2, und zum Betrieb der geänderten Anlage.

- e) Die Ausschreibungsunterlagen können **ab 25.06.02** im Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, Zi. 409, entgegengenommen werden (tel. Anmeldung einen Tag vorher unter 03641/49 4500).
- f) Submissionstermin: **17. 07. 2002 um 14:00 Uhr**, VTA Jena, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena.
4. Etage, Zi. 422. Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.
- g) *Geforderte Sicherheit:*
Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
- h) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.
- i) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3 (1) a-g VOB/A zu machen. Für Rohrleitungsbau ist der DVGW-Nachweis o.ä. vorzuweisen. Mindestlohnklärung sowie der Nachweis der Qualifikation MVAS 99 und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist vorzulegen.
- j) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- k) *Zuschlags- und Bindefrist:* 16. 08. 2002
- l) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltung, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Sanierung Sportplatz Jena-Winzerla

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert und als Vergabe-ABM ausgeschrieben. Die Arbeiten erfordern qualifizierte Leistungen im Bereich des Sportplatzbaus. Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Eröffngs.-termin 17.07.02
1	<u>Komplexsanierung</u> - ca. 2300 m ² Rückbau verschlissener Rasenflächen einschl. Unterbau - ca. 3700 m ² Rückbau verschlissener Tennenbelag einschl. Unterbau u. Randeinfassungen - ca. 600 m ² Neuaufbau von Tragschichten - ca. 1600 m Dränage - ca. 4500 m ² Kunstrasen mit Quarzsandfüllung einschl. Linierung - ca. 850 m ² Tennenbelag herstellen - ca. 750 m ² Bahnenbelag aus PU f. Basketballplatz u. Weit sprunganl. - ca. 145 m Ballfangzaun - 1 Stck. Trainingsplatzbeleuchtung mit 2 Masten	5,00 €/ 1,53 €	10.00 Uhr

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: 01.08.2002 bis 31.03.2003 mit Unterbrechungen im Winter

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 61.00209.5, mit dem Vermerk "Sportplatz Winzerla" einzuzahlen ist.

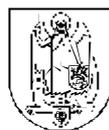
Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Hochbau- u. Vermessungsamt (HVA), Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **17.06.2002** täglich von 9.00-12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im HVA statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.08.2002**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Schlauchpflegezentrum für die Feuerwehr Jena/ Wache II

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Eröffngs.-termin 09.07.2001
1	<u>Schlauchpflegezentrum</u> Schlauchwäsche mit verstärkter Prüfwanne, Schlauchturm mit Trocknungsvorrichtung u. integrierter Treppe; eine Seite als Übungswand	5,00 € 1,53€	11.00 Uhr

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: 01.08.2002 bis 30.09.2003

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 8302008,7 Cod. Zahlungsgrund 61.00204.5, mit dem Vermerk "Feuerwehr" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Hochbau- u. Vermessungsamt (HVA), Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **17.06.2002** täglich von 9.00-12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls

nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im HVA, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im HVA statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **15.08.2002**.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Sanierung Volkshaus Jena 4.BA-Oberlicht- saal / Wendeltreppenhäuser

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.
Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin 09.07.2002
1.1	Bauleistungen	8,00 € 1,53 €	01.08. - 30.10.2002	10.00 Uhr
2.1	Tischlerarbeiten Fenster Aufarbeitung/ Erneuerung nach hist. Vorbild	5,00 € 1,53 €	01.08. - 30.10.2002	10.20 Uhr
2.2	Tischlerarbeiten Türen Aufarbeitung / Erneuerung nach hist. Vorbild	5,00 € 1,53 €	01.08. - 30.10.2002	10.40 Uhr
3.1	Malerarbeiten	6,00 € 1,53 €	01.08. - 30.10.2002	11.00 Uhr
4.1	Steinmetzarbeiten	5,00 € 1,53 €	01.08. - 30.10.2002	11.20 Uhr
5	Dachdeckerarbeiten (Dachinstandsetzung Teilflächen Saalgebäude)	6,00 € 1,53 €	01.08. - 30.10.2002	13.00 Uhr
6	Parkettarbeiten	5,00 € 1,53 €	01.08. - 30.10.2002	13.20 Uhr
7	Verglasungsarbeiten (Deckenverglasung / Glasdach)	5,00 € 1,53 €	01.08. - 30.10.2002	13.40 Uhr
8	Gerüstarbeiten	5,00 € 1,53 €	01.08. - 30.10.2002	14.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena, bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 61.00210.2, mit dem Vermerk "Volkshaus Jena, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- u. Vermessungsamt (HVA), Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **24.06.2002** tägl. von 9.00-12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im HVA, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im HVA statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **02.08.2002**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena

Verschiedenes

Tourenplanänderung

Der KommunalService Jena nimmt nachfolgende Tourenplanänderung vor:

Im Burgauer Weg wird ab 24. Kalenderwoche die Leerung der Wertstoffbehälter für Papier und Leichtverpackung von Freitag auf Montag verlegt - gerade Kalenderwoche gelbe Tonne, ungerade Kalenderwoche blaue Tonne.